

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	111 (1966)
<b>Heft:</b>	44
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. November 1966, Nummer 15
<b>Autor:</b>	Küng, H. / Graf, Hansjörg / Angele, Konrad

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

60. JAHRGANG

NUMMER 15

4. NOVEMBER 1966

### Abänderung des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode

Entwurf vom 24. Juni 1966

#### BEGUTACHTUNG DURCH DIE SCHULKAPITEL

Eine erziehungsrätliche Kommission hat sich zu Anfang der sechziger Jahre mit wünschbaren Änderungen bezüglich der Organisation der kantonalen Schulsynode und der Schulkapitel befasst und dem Erziehungsrat entsprechende Anträge zur Revision des Unterrichtsgesetzes unterbreitet. Im November 1962 lehnte aber der Erziehungsrat eine Gesetzesrevision ab und erteilte einer Kommission den Auftrag, zu prüfen, welche der gestellten Begehren durch eine Abänderung des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 21. August 1912 realisiert werden könnten. Die Abklärungen zeitigten schliesslich den Entwurf vom 24. Juni 1966, zu dem die zürcherische Volksschullehrerschaft in den Dezemberkapiteln dieses Jahres Stellung zu nehmen hat.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Neufassung des Reglementes wesentliche Postulate der Lehrerschaft ganz oder teilweise erfüllt. So kann nun ausnahmsweise die Besuchspflicht in einem fremden Schulkapitel erfüllt werden, sofern nicht Begutachtungsgeschäfte oder Wahlen zur Behandlung stehen (§ 4). Die Begutachtung erstreckt sich nun nach § 13, d, auch auf die Ausbildung der Volksschullehrer. Bisher musste in solchen Fällen auf § 13, c, geprägt werden, der wichtige, die innere Einrichtung der Volksschule betreffende Verordnungen der Begutachtung unterstellt. Neu ist die Referentenkonferenz im Reglementsentwurf aufgeführt (§ 25). Diese Konferenz entspricht einem dringenden Bedürfnis und wurde schon bisher zur zweckmässigen Vorbereitung der Kapitelsbegutachtungen benutzt. Sie war aber im Reglement nicht erwähnt. Von besonderer Bedeutung sind die *Bestimmungen über die Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrkräfte*:

§ 33: Die Erziehungsdirektion fördert in Verbindung mit dem Erziehungsrat die Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrkräfte der Volksschule

- durch Veranstaltung oder Subventionierung besonderer Kurse und Vorträge,
- durch Gewährung von Urlaub zu Studienzwecken und für Kursbesuche, die im Zusammenhang mit der Schularbeit stehen, wobei der Lohn weiter entrichtet wird und die Stellvertretungskosten durch den Staat übernommen werden,
- durch Beiträge an die Kosten von Studien und Kursbesuchen.

§ 34: Mit dem Ausbau der Weiterbildung der Volksschullehrerschaft wird eine Weiterbildungsstelle betraut.

Die Weiterbildungsstelle arbeitet mit den Lehrerorganisationen zusammen. Sie erstattet jährlich Bericht über die Weiterbildungsarbeit der Lehrerschaft an den Erziehungsrat.

Die von der Kommission betreffend Studienurlaub für Volksschullehrer aufgestellten Forderungen sind damit, soweit sie das Synodalreglement betreffen, erfüllt worden. Das Begehr auf Gewährung eines halbjährigen Urlaubes nach jeweils 10 Jahren Schuldienst muss mit einer Änderung von § 13 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz angestrebt werden. Diese Verordnung steht aber zurzeit nicht zur Diskussion.

§ 52, Absatz 2, gestattet dem Synodalvorstand, für Protokollführung und weitere administrative Aufgaben eine Hilfskraft beizuziehen, eine Neuerung, die angesichts der Belastung der Vorstandsmitglieder äusserst dringend geworden ist. Nach § 53 kann der Synodalvorstand auch Sachverständige beziehen und mit Genehmigung des Erziehungsrates Kommissionen bilden.

Ausserdem sind an manchen Stellen notwendige Präzisierungen und Anpassungen an veränderte Verhältnisse vorgenommen worden.

Der Vorstand des ZKLV hat den Entwurf gründlich geprüft und empfiehlt den Kapitularen nach Rücksprache mit dem Synodalvorstand, die Vorlage unter Beachtung der nachstehenden Abänderungsanträge zu genehmigen. Die Änderungen sind teils mehr redaktioneller, teils materieller Natur. Sie werden den Kapitularen im Druck zugestellt und nachstehend begründet.

#### ANTRÄGE DES ZKLV ZUR ABÄNDERUNG DES REGLEMENTES FÜR DIE SCHULKAPITEL UND DIE SCHULSYNODE

(ENTWURF VOM 24. JUNI 1966)

##### Vorbemerkung

Die bestehende Regelung mit mehreren Kapiteln in Zürich und Winterthur soll beibehalten und zudem die Möglichkeit zur Teilung von zu grossen Landkapiteln geschaffen werden. Aus Gründen der Klarheit sind die bisherigen Begriffe Abteilung und Sektion in unveränderter Bedeutung weiter zu verwenden.

Die Abteilung ist ein selbständiges Kapitel mit eigenem Vorstand; die Sektion hingegen ein unselbständiger Teil eines Kapitels. Deshalb ist im Reglementsentwurf der Ausdruck «Sektion» durchgehend sinngemäss zu ersetzen durch «Abteilung». Dies betrifft die Paragraphen 2, 4, 5, 25 und 26; in § 18 soll es heißen: «Die Vorstände regional getrennter Abteilungen...», und in den Paragraphen 17, 20, b und d, 22, 24, 30 und 32 ist die bisherige Fassung unverändert zu übernehmen. Die zur Streichung beantragten Paragraphen 3 und 23 sind wieder aufzunehmen.

## Abänderungsanträge

*§ 1, Absatz 2:* Die Lehrer im Ruhestand sowie die im Besitze eines Lehrerpatentes befindlichen Leiter und Lehrer von Gemeindeschulen und staatlich anerkannten Anstalten sind berechtigt, an den Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Lehrer im Ruhestand können an den Kapitelsversammlungen im Bezirk ihrer letzten Tätigkeit als gewählter Lehrer bzw. als Verweser oder im Bezirk ihres Wohnortes teilnehmen.

*§ 2, Absatz 2:* Zur besseren Erreichung dieses Zweckes können grosse Schulkapitel regional in Abteilungen getrennt werden. Die Zahl der Abteilungen wird durch den Erziehungsrat nach Anhören der betreffenden Kapitel festgelegt.

*Absatz 3:* ... für die Beratung besonders wichtiger Angelegenheiten ...

*§ 3:* Die Kapitel sind berechtigt, sich in Sektionen zu gliedern und an Stelle von ein bis zwei Kapitelsversammlungen Sektionskonferenzen durchzuführen. Treten an die Stelle einer Kapitelsversammlung mehrere Sektionskonferenzen, so sind die weiteren Konferenzen stets an schulfreien Nachmittagen abzuhalten.

*Ueber ihre Verrichtungen erstatten die Sektionskonferenzen jährlich Bericht an die Kapitel.*

*§ 10, Absatz 1, al. c: c)* durch Eingaben an Synodalvorstand, die Kapitelspräsidentenkonferenz, die Prosynode und die Synode, für bezirksinterne Anliegen auch an die Bezirksschulpflege.

*§ 13, al. d: d) Gesetze und Verordnungen über die Ausbildung der Volksschullehrer.*

*neu: e) weitere vom Erziehungsrat der Begutachtung unterstellte Schulfragen.*

*§ 23: Wenn ein Kapitel in Sektionen tagt, trifft der Kapitelsvorstand die nötigen Massnahmen zur Organisation und Leitung der Sektionsversammlungen.*

*§ 44, Absatz 1, al. 2: Nach «Motionssteller» ist einzufügen: (§ 47).*

*§ 46: Streichen.*

## Begründung

Die Vorbemerkung soll die Begriffe Sektion und Abteilung klarstellen. Der Entwurf verwendet für die beiden Begriffe die Bezeichnung Sektion, was zu Unklarheiten führt. § 317 des Unterrichtsgesetzes spricht von Sektionskonferenzen im Sinne von unselbständigen Gliedern eines Kapitels, die dem Kapitel jährlich Bericht zu erstatten haben, ihm also eindeutig unterstellt sind. Da zurzeit keine Gesetzesänderung vorgenommen wird, darf die Bezeichnung Sektion keine andere Bedeutung bekommen. Die Aufteilung eines Schulkapitels in Sektionen kann je nach den jeweiligen Bedürfnissen von Fall zu Fall sowohl regional als auch nach Schulstufen vorgenommen werden. – Der Begriff Abteilung erscheint erstmals in § 2 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode des Jahres 1912. Die zu gross gewordenen Kapitel Zürich und Winterthur sollten zur besseren Erreichung ihres Ziels in selbständigen Teilkapiteln mit eigenem Kapitelsvorstand tagen. Die Abteilungen bestimmen auch eigene Abgeordnete an

die Prosynode und zu den Konferenzen der Kapitelsabgeordneten. Diese Regelung hat sich bewährt. Es besteht kein Grund, davon abzugehen. Zu gross gewordene Landkapitel sollen neu die Möglichkeit erhalten, sich ebenfalls aufzuteilen.

Die Vorbemerkung ist als Abänderungsantrag zu den aufgeführten Paragraphen aufzufassen.

*Zu § 1, Absatz 2:* Die neue Umschreibung der Mitgliedschaft im Kapitel (und damit auch in der Schulsynode) umfasst unter Umständen auch Personen, die nicht im Besitze eines Lehrerpatentes sind. Dieses sollte aber die Voraussetzung zur Teilnahme am Schulkapitel und zur Mitberatung bei den Geschäften sein. Der Bezirksschulpflege unterstehen alle Heime und Privatschulen der Volksschulstufe. Daher kann diese Bestimmung nicht als Einschränkung dienen. Die bisherige Formulierung ist vorzuziehen.

*Zu § 2, Absatz 2:* Siehe Vorbemerkung.

*Zu § 2, Absatz 3:* Für eine Änderung der bisherigen Bestimmung «für die Beratung besonders wichtiger Angelegenheiten» als Grund für die Zusammenfassung getrennter Kapitel in einem Gesamtkapitel besteht keine Notwendigkeit. Der Ausdruck «geeigneter Angelegenheiten» bietet keine Vorteile, weil seine Interpretation schwierig ist. Darum wird beantragt, den bisherigen Ausdruck beizubehalten.

*Zu § 3:* Der frühere § 3 muss wieder aufgenommen werden, damit eine Aufteilung der Schulkapitel in regionale Sektionen oder Stufenkapitel weiterhin möglich ist (siehe Vorbemerkung). Er ist nicht in § 2 enthalten. Auf Genehmigung der Aufteilung durch den Erziehungsrat kann verzichtet werden; denn die kapitelsinterne Gliederung wird nach Bedürfnis von Fall zu Fall vorgenommen und braucht nicht dauernd zu sein.

*Zu § 13, d:* Der Ausdruck «Fragen und Erlasse» ist zu unbestimmt. Es wäre dem Begutachtungsrecht der Volksschullehrer abträglich, wenn sämtliche wichtigen Fragen und Erlasse über die Ausbildung wie Stundenplanvorschriften für die Lehrerbildungsanstalten, Studienreglemente und dgl. der Begutachtung unterstellt werden müssten. Entscheidend sind Gesetze und Verordnungen.

*Zu § 13, e:* Der Erziehungsrat sollte die Möglichkeit erhalten, die Stellungnahme der Lehrerschaft zu grundsätzlichen Schulfragen auch im Vorbereitungsstadium von behördlichen Erlassen einzuholen, nicht erst dann, wenn bereits Entwürfe vorliegen.

*Zu § 23:* Der Kapitelsvorstand sollte bei der Durchführung von Sektionsversammlungen behilflich sein und die nötigen Anordnungen treffen.

*Zu § 44, Absatz 1, al. 2:* Der Hinweis auf § 47 ist nötig, damit klar erkannt werden kann, dass es sich wie in § 45, Absatz 3, um Wünsche und Anträge an die Prosynode handelt.

*Zu § 46:* Dieser neue Paragraph sieht ausserordentliche Tagungen der Prosynode, ausgestattet mit einem ausgedehnten Begutachtungsrecht, vor. Damit würde die früher schon diskutierte, von der Volksschullehrerschaft und auch vom Erziehungsrat abgelehnte Schulkonferenz neuerdings aufleben, zudem ohne Vornahme einer entsprechenden Anpassung ihrer Zusammensetzung. Für

eine solche Ausweitung der Prosynodenaktivität besteht auch nach der Auffassung des Synodalvorstandes kein dringendes Bedürfnis. Sie ist aber auch nicht tunlich, weil eine erhebliche Gefahr für das Begutachtungsrecht der Volksschullehrer entstünde. Die Behörden könnten auf die Begutachtung durch die Schulkapitel verzichten und sie über die Prosynode durchführen lassen. Eine solche Regelung dürfen die Kapitularen nicht genehmigen. Sie würden ein überaus wichtiges Grundrecht der direkten Einflussnahme auf die Gesetzgebung verlieren. – § 46 widerspricht aber auch dem Unterrichtsgesetz, das in den §§ 328 und 329 die Prosynode genau umschreibt. Diese hat lediglich die Verhandlungsgegenstände der Synode vorzubereiten.

Aus diesen Gründen empfehlen der Synodalvorstand und der Vorstand des ZKLV einmütig und nachdrücklich die Streichung von § 46.

Der Präsident des ZKLV: *H. Küng*

## Kantonale Schulstatistik 1966/67

Der Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins befasste sich in seiner Sitzung vom 23. Juni 1966 mit den Fragebogen, die zur Schaffung einer neuen Schulstatistik dienen und allen Lehrkräften von der Erziehungsdirektion vor den Sommerferien zugeschickt wurden. Er begrüsste einmütig den Aufbau einer Statistik, die Stand und Bewegung der Schülerzahlen im Kanton Zürich zu erfassen vermag. Die bisher im November jedes Jahres vorgenommene Erhebung besass nur bescheidene Aussagewert und erübrigte sich durch die gegenwärtige Rundfrage.

Die neue Statistik liefert über die Zusammensetzung des *Lehrkörpers* Auskünfte, die im Verlaufe der Jahre u. a. ermöglichen werden, die durchschnittliche Amtsdauer der Lehrer und Lehrerinnen zu errechnen. Diese Zahlen sind für die Ermittlung des Bedarfs an Lehrkräften von besonderer Bedeutung.

Von den *Schülern* werden Heimat, Geburtsjahr und Muttersprache gemeldet. Künftig ist somit die Altersstruktur jeder Klasse bekannt, was instruktive Schlüsse über den Ausbildungsweg der einzelnen Schülergenerationen zulässt. Anschliessend sind vom Klassenlehrer sämtliche Ein- und Austritte, die während eines Schuljahres erfolgen, festzuhalten. Die Angaben werden Klarheit verschaffen über die Einweisungen in Sonderklassen und Heime, die Uebertritte in Privatschulen und die Häufigkeit von Repetitionen. Ferner weisen diese Zahlen aus, wie viele Schüler und woher diese nach dem Kanton Zürich ziehen; gleichzeitig halten sie auch fest, wie viele in andere Kantone umsiedeln. Zudem erfasst die Statistik jene Schüler, welche wegen eines Wohnortswechsels nicht altersgemäß in eine Klasse eingestuft werden konnten. Weitere Fragen betreffen die Aufteilung der Schüler nach der sechsten Primarklasse in die verschiedenen Zweige der Oberstufe, die Mutationen nach der Bewährungszeit der Sekundar- und der Realschule sowie die Uebertritte in andere Schulen (z. B. Mittelschulen) oder in Berufslehren nach der I., II. oder III. Klasse der Oberstufe.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, wird die Volksschulstatistik Grundlagen für zahlreiche pädagogische Forschungsarbeiten liefern. In Verbindung mit der Mittel- und Hochschulstatistik, die ebenfalls einen Ausbau erfahren, können Studien über die

Entwicklung des gesamten zürcherischen Schulwesens eingeleitet werden.

Der Vorstand des ZKLV ersucht die Kolleginnen und Kollegen höflich, den Erhebungsbogen laufend nachzuführen und ihn termingemäss dem Hausvorstand zur Verfügung zu halten. Zu Beginn des Schuljahres 1967/68 wird die Auswertung und Publikation der Ergebnisse erfolgen.

*Der Vorstand des ZKLV*

## Weiterbildung

### OBERSCHUL- UND REALLEHRERKONFERENZ DES KANTONS ZÜRICH

#### *Aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Zürich-Stadt Zeichenkurs*

Paul Bischof, der Verfasser des im Verlag der ORKZ erschienenen Buches «Der Zeichenunterricht als Kräfeschulung», leitete im Schulhaus Döltchi einen Zeichenkurs, der an drei Abenden den Teilnehmern vielfältige Anregungen für Zeichenlektionen in allen Realklassen bot. In kurzen praktischen Uebungen wurden die Kursbesucher mit verschiedenen Techniken, deren Schwierigkeiten und der Behebung derselben vertraut gemacht. Das Malen mit Gouachefarben diente zur Einführung in die Farbenlehre. An vorgezeigten geometrischen Figuren schätzten wir Proportionen ab und betrieben so Kräfeschulung. Ordnungsübungen mit ausgeschnittenen Rechtecken schulten unsern Schönheits-sinn.

#### *Lehrgeräte / Ergänzungskurse*

Hugo Guyer, der Verfasser der ebenfalls im Verlag der ORKZ erschienenen zwei Hefte «Lehrgerätebau», orientierte an einem ersten Kursabend zahlreiche Kollegen über die Vereinfachungen und Erleichterungen im Bau der Lehrgeräte. Nun sollte es den Schülern einer zweiten Realklasse ohne grosse technische Schwierigkeiten möglich sein, diese wertvollen Lehrgeräteserien im Handfertigkeitsunterricht herzustellen. An zwei weitern Abenden wird Hugo Guyer in einem Versuchspraktikum vor allem heiklere Messversuche durchführen lassen, um zu zeigen, woran es liegen kann, wenn solche Versuche misslingen, und um dadurch diesen Schwierigkeiten vorzubeugen.

#### *Orientierungsnachmittag über die Berufsschule SBG*

Damit wir auch über neue Ausbildungsmöglichkeiten für unsere Schüler Bescheid wissen, werden wir am 9. November die Berufsschule der Schweizerischen Bankgesellschaft besuchen. Ein Rundgang durch die Bank in kleinen Gruppen wird uns Einblicke in die vielfältigen Tätigkeitsgebiete einer modernen Grossbank verschaffen. Nachher werden von drei Herren orientierende Referate gehalten:

*Dr. H. Steffen, Personalchef:* Der moderne kaufmännische Grossbetrieb;

*R. Fink, Schulleiter:* Die Berufsschule SBG;

*H. Ries, Betriebspsychologe und Berufsberater:* Welche Realschüler eignen sich für die Bankberufe?

Anschliessend bietet sich in einer Diskussion noch die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

*Hansjörg Graf, Präsident der AGm.  
Zürich-Stadt*

## Zürcher Kantonaler Lehrerverein

### AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONAL-VORSTANDES

#### 22. Sitzung, 25. August 1966, Zürich

Der durch die Delegiertenversammlung vom 25. Juni wieder auf neun Mitglieder ergänzte Vorstand tritt nach der Sommerpause erstmals wieder zusammen und nimmt die Verteilung der Chargen vor. (Siehe PB Nr. 13.)

In der Stadt Zürich studieren die Behörden die *Verbesserung der Leistungen der städtischen Pensionskasse*. Da das Freizügigkeitsabkommen zwischen BVK und städtischer Kasse einigermassen gleiche Leistungen voraussetzt, ist der Kantonalvorstand am Ergebnis dieser Untersuchungen stark interessiert.

Der *Index der Konsumentenpreise*, wertvoller Gradmesser der Teuerung seit dem Kriege, wird gegenwärtig der veränderten wirtschaftlichen Verhaltensweise des Durchschnittsschweizers etwas angepasst. Damit soll das Ansteigen oder auch das Sinken der Teuerung wieder genauer erfasst werden können. Man benützt diese Gelegenheit auch, um das überhitzte Messgerät wieder auf die neue Basis von 100 Punkten stellen zu können. Dies soll anfangs November 1966 der Fall sein.

Die Firma Möbel-Pfister gewährt Mitgliedern des ZKLV einen Rabatt von 5 Prozent.

Das mit der letzten strukturellen Besoldungsrevision für die Lehrerschaft errungene *2. Besoldungsmaximum* scheint auch andernorts gute Aufnahme und Anerkennung gefunden zu haben. Der Aargauer Regierungsrat beantragt für die Lehrerschaft eine ähnliche Lösung.

Seit Jahresbeginn haben wieder 150 Kolleginnen und Kollegen ihren Beitritt zum ZKLV erklärt.

Seit der letzten Anpassung der Löhne an die Teuerung vom 1. Januar 1966 ist der Index um weitere 9,3 Punkte geklettert. Dies begründet die Absicht der Personalverbände, der Finanzdirektion das Begehr um eine *ausserordentliche Zulage für 1966* zu stellen und eine neue *Teuerungszulage für 1967* ins Auge zu fassen.

#### 23. Sitzung, 1. September 1966, Zürich

Der Vorstand bespricht die von der ZKM geforderte Bewilligung von *zwei Klassenlagern auf der Mittelstufe*. Die Möglichkeit einer zweimaligen Schulverlegung, wie an der Oberstufe, ist vor allem für Schulen in städtischen Verhältnissen zu bejahren, kann doch dadurch ein zeitgemässer, anschaulicher Realienunterricht stark gefördert werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nicht auch die Minimalbeteiligung von 80 Prozent der Schüler einer Klasse erhöht werden sollte. Vor seiner endgültigen Stellungnahme wird der KV die andern mit den Klassenlagern in Berührung kommenden Stufen um allfällige Revisionswünsche angehen.

Eine weitere ausgiebige Diskussion wird der Koordination der Schulsysteme gewidmet. Vom Zürcher Schüler aus betrachtet, kann beim Uebertritt in andere Kantone nur ein Faktum hindernd wirken: der späte Beginn des Fremdsprachunterrichts an unserer Volksschule.

#### 24. Sitzung, 9. September 1966, Zürich

Der Entwurf der Erziehungsdirektion zur Abänderung des *Reglementes über die Schulkapitel und die Schulsynode* gelangt zur Beratung. Zu begrüssen sind insbesondere die neuen §§ 33 und 34, welche der Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat die Förderung der Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrer überbinden. Dies soll geschehen durch

- die Veranstaltung oder Subventionierung besonderer Kurse und Vorträge.
- Gewährung von Urlaub zu Studienzwecken und für Kursbesuche, die in Zusammenhang mit der Schularbeit stehen, wobei der Lohn weiter entrichtet wird und die Stellvertretungskosten durch den Staat übernommen werden.
- Beiträge an die Kosten von Studien und Kursbesuchen.

Eine besondere Stelle soll mit dem Ausbau der Weiterbildung der Volksschullehrer betraut werden. Diese hat mit den Lehrerorganisationen zusammenzuarbeiten.

Neben kleineren, mehr redaktionell bedingten Abänderungsanträgen kommt der KV zum Schluss, es sei der § 46 den Kapitularen zur Streichung zu empfehlen, da die dort der Prosynode zugestandenen Kompetenzen die Existenz der Kapitel in Frage stellen würden.

#### 25. Sitzung, 15. September 1966, Zürich

Der Kantonsrat hat das *Steuergesetz* durchberaten und verabschiedet. Es bringt nur einige wenige kleine Verbesserungen. Die wesentlichen Revisionsforderungen des KZVF wurden aber zurückgewiesen, was angesichts der gespannten Finanzlage unseres Kantons nicht zu sehr erstaunt.

Ein neuer Werbebrief wird gutgeheissen und kann an die Sektionsvorstände verschickt werden.

Der Kantonalvorstand ordnet Max Suter in die 21-köpfige *Koordinationskommission des SLV* ab.

#### 26. Sitzung, 22. September 1966, Zürich

Vom Erziehungsratsbeschluss zu den *Problemen der Mittelstufe* wird Kenntnis genommen. Während die Postulate auf Senkung der Klassenbestände und Förderung der Weiterbildung begrüßt werden, wird die Funktionszulage nicht vor der nächsten strukturellen Besoldungsrevision als diskutierbar erachtet.

Einen bedeutenden Entscheid hat das Bundesgericht mit der Abweisung einer staatsrechtlichen Beschwerde der französischen Schule in Zürich gefällt. Diese hatte sich im Namen der «Sprachenfreiheit» gegen die Vorschrift der Schulbehörden gewandt, wonach französisch-sprechende Schweizer Schüler nach zwei Jahren in die Volksschule überzutreten haben. Das Bundesgericht leitet aus Art. 116 der Verfassung die Verpflichtung der Kantone ab, in ihren Grenzen über die Erhaltung und Homogenität der Sprachgebiete zu wachen. Darum haben sich die Zugewanderten sprachlich zu assimilieren. Der Schule fällt die wichtige Aufgabe zu, den Kindern die Sprache des neuen Wohnortes beizubringen.

Im Zusammenhang mit dem Bau der Kantonsschule Oerlikon wird die Möglichkeit der Schaffung eines Gymnasiums erörtert, das an die dritte Sekundarschule anschliessen könnte.

KA